

Statuten

vom 10.10.2020

Der Schweizerische Ardennerverband (SAV/FSTA),

beschliesst:

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Sektion 1 Name, Rechtsform, Sitz

Art. 1 Name

Ein Verein im Sinne von Art. 60 FF ZGB wird unter dem Namen „Schweizerischer Ardennerverband“, abgekürzt „SAV“ (in Französisch: „Fédération Suisse du cheval de trait ardennaise“, abgekürzt „FSTA“) gegründet.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Schweizerischen Ardennerverbands befindet sich am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

Sektion 2 Tätigkeitsbereich, Sprache, Form

Art. 3 Tätigkeitsbereich

1. Das Tätigkeitsgebiet des Schweizerischen Ardennerverbands umfasst das ganze Gebiet, in der Schweiz, in welchem seine Mitglieder aktiv sind.

2. Der Schweizerische Ardennerverband baut in der Schweiz das erste Schweizerische Ardennerherdebuch auf.

Art. 4 Sprache

1. Die offizielle Sprache des Schweizerischen Ardennerverbands ist Deutsch.

2. Dokumente, für welche der Züchter persönlich die Verantwortung übernehmen muss (z.B. der Abstammungsschein, die Deckkarte, usw.), müssen auf Wunsch auf Französisch und Italienisch übersetzt werden.

3. Bei den Statuten, den Reglementen und den Weisungen gilt im Zweifelsfalle die deutsche Fassung.

Art. 5 Form

Sämtliche Funktionsbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auch auf das männliche Geschlecht.

Sektion 3 Zwecke, Tätigkeiten

Art. 6 Zwecke

Der Schweizerische Ardennerverband bezweckt die Entwicklung, die Förderung und die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Verwendung der Pferde der Ardenner Rasse.

Art. 7 Rassenreinzucht

Der Schweizerische Ardennerverband gibt in seiner Tätigkeit dem Prinzip der Rassenreinzucht den Vorzug.

Art. 8 Zucht von Maultieren

Die Zucht von Maultieren ist zugelassen und wird gleichbehandelt wie die Zucht der Ardenner.

Art. 9 Tätigkeiten

1. Der Schweizerische Ardennerverband erreicht seine Ziele durch Ausarbeitung:

a) eines Zuchtprogrammes und einer Herdebuchordnung, beides wird in der Zuchtordnung niedergeschrieben

2. Der Schweizerische Ardennerverband übt auch folgende Aktivitäten aus:

a) Führung des Herdebuches;

b) Organisation von Selektions-, Leistungsprüfungen und Schauen für die verschiedenen Kategorien der Pferde;

c) Mitwirken bei den Veranstaltungen (Zucht- und Förderung) und an Ausstellungen;

d) Förderung der Ausbildung und Aufwertung der Pferde;

e) Ausbildung der Züchter, der Pferdenutzer wie auch der Personen, die in den Organen des Schweizerischen Ardennerverbandes aktiv sind; auf Vorstandsbeschluss kann ein Funktionär des Schweizerischen Ardenner Verbandes bei Ausbildungen welche ausserhalb des SAV angeboten werden finanziell unterstützt werden, sofern die Ausbildung danach für den SAV von Nutzen ist

f) technische und wirtschaftliche Beratung der Züchter und Pferdenutzer.

Art. 10 Zusammenarbeit

Der Schweizerische Ardennerverband arbeitet im Prinzip mit allen Organisationen zusammen, die bestimmte gemeinsame Ziele verfolgen.

Sektion 4 Mitglieder

Art. 11 Mitgliedschaft

1. Der Schweizerische Ardennerverband besteht aus ordentlichen Einzelmitgliedern.

2. Ordentliche Einzelmitglieder sind Züchter und/oder Liebhaber der Rasse. Halten sie Pferde der Ardenner Rasse und züchten mit diesen, anerkennen sie das offizielle Zuchtprogramm und seine Weisungen.

Art. 12 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder obliegt der Generalversammlung, unter dem Jahr werden die neuen Mitglieder provisorisch vom Vorstand aufgenommen bis zur nächsten GV.

2. Das Beitrittsgesuch muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

3. Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Art. 13 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Einzelmitglieder sind berechtigt, dem Schweizerischen Ardennerverband Anträge zu stellen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Die ordentlichen Einzelmitglieder können den Schweizerischen Ardennerverband um Auskunft, Beratung oder Leistungen bitten.
3. Die ordentlichen Einzelmitglieder können in den Vorstand oder in eine Kommission gewählt werden.

Art. 14 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder vertreten jederzeit die Interessen des Schweizerischen Ardennerverbands.
2. Die ordentlichen Einzelmitglieder sind verpflichtet, die Statuten und die Weisungen betreffend des Zucht- und Herdebuches zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Schweizerischen Ardennerverbands schaden könnte.
3. Die ordentlichen Einzelmitglieder müssen ihren finanziellen Pflichten gegenüber dem Schweizerischen Ardennerverband nachkommen.
4. Die ordentlichen Einzelmitglieder erlauben die Veröffentlichung aller zur Verfügung stehenden Daten ihrer Ardenner Pferde sowie Kreuzungen
5. Die ordentlichen Einzelmitglieder verpflichten sich, dem Schweizerischen Ardennerverband alle Informationen zu liefern, welche er im Rahmen seiner Tätigkeit benötigt und ihm den Zugang zu allen zootechnischen Dokumenten zu gewähren.

Art. 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt wenn:
 - a) ein Mitglied dem Vorstand schriftlich seinen Austritt sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt; im Ausnahmefall kann vom Vorstand eine kürzere Kündigungsfrist gewährt werden.
 - b) ein ordentliches Einzelmitglied verstirbt
2. Die Mitgliedschaft kann entzogen werden bei Nichteinhaltung der in den Statuten, Verordnungen und Weisungen des Schweizerischen Ardennerverbands auferlegten Pflichten.
3. Mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Schweizerischen Ardennerverbands. Bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Schweizerischen Ardennerverband bleiben jedoch bestehen.

Kapitel 2 Organe des Schweizerischen Ardennerverbands

Art. 16 Organe

Die Organe des Schweizerischen Ardennerverbands sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kommissionen.

Sektion 1 Die Generalversammlung

Art. 17 Prinzip

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Schweizerischen Ardennerverbands.

Art. 18 Zusammensetzung

1. die ordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht

2. Die Ehrenmitglieder sind zur Generalversammlung eingeladen und haben ein Stimmrecht
3. Weitere am Schweizerischen Ardennerverband interessierte Organisationen, Dienststellen und Einzelpersonen können mit Zustimmung des Vorstands zur Teilnahme ohne Stimmrecht an der Versammlung eingeladen werden.

Art. 19 Einberufung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres findet einmal jährlich die ordentliche Generalversammlung statt.
2. Eine ausserordentliche Versammlung kann so häufig, wie es der Vorstand als notwendig erachtet, einberufen werden. Falls mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder es verlangt, muss sie einberufen werden.
3. Die Einladung hat schriftlich, mindestens 15 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Art. 20 Stimmrecht, Beschlussfassung

1. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
2. Die Generalversammlung fasst alle ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der bei Eröffnung der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten; bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über Änderungen betreffend Statuten, Zuchtprogramm sowie Herdebuchordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Der Schweizerische Ardennerverband kann durch Beschluss mit der Zustimmung von zwei Dritteln der gemäss Statuten vorgesehenen Stimmen aufgelöst werden.
4. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute; in der Folge das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
5. Es wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens ein Viertel der Anwesenden und Vorstandsmitglieder dies bei Eröffnung der Versammlung verlangt.

Art. 21 Aufgaben und Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme der ordentlichen Mitglieder;
- b) Ausschluss der ordentlichen Mitglieder;
- c) Ernennung der Ehrenmitglieder;
- d) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Kommissionen auf Vorschlag der Stimmberechtigten;
- e) die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes, eines Mitgliedes einer Kommission;
- f) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlages, sowie Entlastung des Vorstandes;
- g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Gebühren und der Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder, die Kommissionen und die vom Schweizerischen Ardennerverband bestellten Richter und Berater;
- h) die Änderung der Statuten, des Zuchtprogrammes, der Herdebuchordnung, der Körungsordnung für Hengste und des Leistungsprüfungsreglements, sowie Zustimmung zur Vorgehensstrategie, welche die Tätigkeit des Vorstandes festlegt;
- i) die Übertragung von Aufgaben an den Vorstand und die Kommissionen;
- j) Entscheid über alle Fragen, welche nicht ausdrücklich an ein anderes Organ verwiesen wurden, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen;
- k) Auflösung des Schweizerischen Ardennerverbands.

Art. 22 Frist

1. Anträge der Mitglieder, die in die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung aufgenommen werden sollen, müssen bis spätestens Ende Februar dem Vorstand schriftlich und auf Papier eingereicht werden.
2. Anträge der Mitglieder für die Traktandenliste einer ausserordentlichen Generalversammlung müssen dem Vorstand gemäss der Frist, die in der Einberufung fixiert wird, schriftlich eingereicht werden.

Art. 23 Protokoll

1. Über die Verhandlungen der Generalversammlung muss ein Protokoll geführt und bis spätestens vier Wochen nach der Versammlung schriftlich und in Papierform an die Mitglieder verteilt werden.
2. Das Protokoll muss an der nächsten Generalversammlung genehmigt werden.

Sektion 2 Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung, Amtsdauer

1. Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten, zusammen.
2. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Amtszeit kann unbeschränkt erneuert werden. Die Wählbarkeit erlischt endgültig nach Erfüllung des 70. Altersjahres.
3. Der Vorstand kann externe Personen (beratende Personen oder Vertreter von Interessengruppen) an seine Sitzungen einladen (ohne Stimmrecht, nur konsultativ).

Art. 25 Verfahren

1. Die Entscheide des Vorstandes werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss getroffen. Bei Stimmgleichheit obliegt dem Präsidenten der Stimmenvorteil.
2. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich, mindestens zehn Tage vorher. Sie enthalten die Traktanden, sowie die Anträge und alle Unterlagen der Kommissionen.

Art. 26 Aufgaben, Befugnisse

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) alle Massnahmen, die dem Interesse und der Werbung der Rasse dienen, ergreifen;
 - b) alle Massnahmen, die im Interesse des Schweizerischen Ardennerverbands und seiner Mitglieder sind, ergreifen;
 - c) Entscheide der Generalversammlung umsetzen;
 - d) Ernennung und gegebenenfalls die Abberufung der Kommissionsmitglieder;
 - e) der Generalversammlung die Ernennung und gegebenenfalls die Abberufung der Mitglieder Kommission vorschlagen;
 - f) die Aufnahme oder den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern vorschlagen;
 - g) die Kommissionen beauftragen und über deren Anträge entscheiden;
 - j) das Pflichtenheft für die Kommissionen erstellen und dessen Einhaltung überwachen;
 - k) die Jahresrechnung und das Budget überprüfen und diese der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten;
 - l) die Weisungen zur Ausführung des Zuchtprogrammes, der Herdebuchordnung, der Körungsordnung für Hengste und des Leistungsprüfungsreglements erlassen;

- m) Erlass einer Weisung betreffend den Ausbildungsanforderungen an die Mitglieder der Kommissionen, Experten und Richter;
 - n) befristete Arbeitsgruppen bilden;
 - o) er kann ein internationales Organ für die Koordination der Zucht vorsehen;
 - p) mit allen Organisationen zusammen arbeiten, welche bestimmte gemeinsame Ziele verfolgen;
 - q) die PR Politik definieren.
2. Der Vorstand kann, innerhalb des Budgets, die Dienste von Fachstellen und Fachpersonen in Anspruch nehmen.

Sektion 5 Kommissionen

Art. 27 Bestandsaufnahme

Folgende Kommissionen bestehen:

- a) die Zuchtkommission,
- b) die Ausbildungs-, Sport- und Freizeitkommission,

Art. 28 Zusammensetzung, Ernennung

1. Die Fachkommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern.
2. In jeder Fachkommission nimmt ein Mitglied des Vorstandes Einsitz. Es führt im Prinzip das Präsidium.
3. die Mitglieder der Fachkommissionen werden durch den Vorstand ernannt.
4. Die Selektionsjury bei der Hengstselektion besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzleuten. Sie werden vom Vorstand bestimmt und aus den Reihen der Experten ausgewählt.

Art. 29 Aufgaben, Betrieb

1. Der Vorstand erstellt das Pflichtenheft der Kommissionen und gewährleistet die Einhaltung. Das Pflichtenheft beinhaltet unter anderem die Aufgaben und die Kompetenzen, welche an die Kommissionen delegiert werden.
2. Von den Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und den Kommissionsmitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern zu verteilen.
3. Die Kommissionen können mit Einverständnis des Vorstandes auswärtige Berater zu ihren Sitzungen einladen.

Kapitel 3 Finanzen

Sektion 1 Grundsatz

Art. 30 Verwaltung

Die Finanzen des Schweizerischen Ardennerverbands werden effizient und im Interesse der Mitglieder verwaltet.

Art. 31 Finanzielle Haftung

Die finanziellen Verpflichtungen des Schweizerischen Ardennerverbands werden ausschliesslich durch dessen Vermögen abgesichert. Eine finanzielle Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 32 Verfahren

Die Jahresrechnung und die Bilanz werden den Revisoren spätestens 2 Monate nach Jahresabschluss vorgelegt.

Art. 33 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Sektion 2 Mittel

Art. 34 Herkunft

Die für die Tätigkeit des Schweizerischen Ardennerverbands notwendigen Finanzen werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge und Gebühren;
- b) Einnahmen aus Tätigkeiten des Schweizerischen Ardennerverbands;
- c) Beiträge und Zuwendungen von Dritten

Sektion 3 Kontrolle der Jahresrechnung

Art 35 Mandat

Die Generalversammlung bestimmt alle zwei Jahre die Revisoren welche die Jahresrechnung kontrollieren.

Kapitel 4 Verfahren im Streitfall

Sektion 1 Ordentliches Verfahren

Art. 36 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Verfahren wird durch die Reglemente des Schweizerischen Ardennerverbands bestimmt.
2. Fehlen in den Reglementen oder Richtlinien des Schweizerischen Ardennerverbands einschlägige Bestimmungen oder behandeln diese Bestimmungen gewisse Fragen nicht, so gelten Artikel 43. Abs. 2 und 3 bis Art. 45 der vorliegenden Statuten.
3. Die vorgesehenen Fristen werden durch die vorliegenden Statuten und Reglemente des Schweizerischen Ardennerverbands wie folgt geregelt:
 - a) Die Frist beginnt bei einem mündlichen Entscheid einen Tag nach dem Gespräch, oder bei einem schriftlichen Entscheid einen Tag nach der Zustellung;
 - b) Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag, ein eidgenössisch oder am Geschäftssitz des Schweizerischen Ardennerverbands kantonale anerkannter Feiertag; läuft die Frist am ersten folgenden Werktag ab;
 - c) Die Unterlagen müssen spätestens am letzten Tag der laufenden Frist dem zuständigen Organ eingereicht oder zuhänden desselben per Post geschickt werden, das Datum des Poststempels ist gültig;
 - d) Eine elektronische Übermittlung oder via Fax ist nicht zulässig;
 - e) Die Fristen können nicht verlängert werden;
 - f) Die Fristen werden während der Feiertage nicht aufgehoben;
 - g) In Fällen höherer Gewalt kann die Frist neu gesetzt werden.

Art. 37 Einsprache

1. Gegen die Entscheide von Organen des Schweizerischen Ardennerverbands, ausser der Generalversammlung, kann schriftlich Einsprache erhoben werden.
2. Diese hinreichend begründete Einsprache muss innert 30 Tagen ab Zustellung des Entscheids an den Vorstand des Schweizerischen Ardennerverbands gerichtet werden.

Art. 38 Rekurs

1. Gegen Entscheide des Vorstands des Schweizerischen Ardennerverbands auf eine Einsprache hin, kann ein schriftlicher Rekurs eingereicht werden.
2. Dieser hinreichend begründete Rekurs muss innert 30 Tagen ab Zustellung des Einspracheentscheids an den Vorstand des Schweizerischen Ardennerverbands eingereicht werden.
3. Rekurs einreichen können alle ordentlichen Mitglieder.

Kapitel 5 Schlussbestimmungen

Art. 39 Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung

Über die Verwendung eines bei der Auflösung des Schweizerischen Ardennerverbands vorhandenen Vermögens entscheidet das Eidg. Wirtschaftsdepartement nach Anhörung der Generalversammlung.

Art. 40 In Kraft treten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungs-Generalversammlung des Schweizerischen Ardennerverbands vom 10. Oktober 2020 akzeptiert worden und treten sofort in Kraft.

Schweizerischer Ardennerverband

Die Präsidentin:
Tamara Wülser

Die Vizepräsidentin:
Sandra Walker